



II-6127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

WIEN, AM 25. Mai 1992

1033 WIEN, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
TELEFON 711 71/DW. 84 68
TELEFAX 712 94 25

ZI 1449-Pr/6/92

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament
1017 Wien

2712 IAB

1992 -05- 27

zu 2782 J

Die unter ZI 2782/J-NR/92 am 2. April 1992 gestellte Anfrage der Abgeordneten Oberhaidinger, Wolfmayr und Genossen betreffend die dienstrechtliche Beurteilung einer Fragebogenaktion beehre ich mich zu beantworten wie folgt:

Allgemein:

Eingangs darf bemerkt werden, daß die gestellten Anfragen nur insoweit beantwortet werden können, als sie sich nicht auf in Gang befindliche Gebarungsüberprüfungen beziehen, die überdies nicht die Bundesgebarung, sondern die mit der Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung verbundene Ländergebarung, nämlich deren Personal- und Amtssachaufwand betreffen.

Das in der Einleitung zur Anfrage erwähnte, im Jahr 1991 vom Rechnungshof herausgegebene "Handbuch der öffentlichen Finanzkontrolle" versteht sich, wie der Untertitel erkennen läßt, als "Arbeitsbehelf für den Prüfungsdienst". Anders als bei den in einer gesonderten Sammlung enthaltenen "Dienstsanweisungen für den Rechnungshof" handelt es sich beim Handbuch um keine Vorschrift, die im Rechnungshof anzuwenden ist, weil ihm einerseits die Verbindlichkeit und andererseits die Begrenzung auf den Rechnungshof ermangelt. Die im "Handbuch" dargelegten Erfahrungen sollen nicht der Fortentwicklung von Prüfungsmethoden durch initiative Mitarbeiter entgegenstehen. Die

im Geleitwort zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte gegen die Anwendung umfassender vorfabrizierter Checklisten schließen nicht aus, daß zur Prüfungsvorbereitung, insbesondere bei Querschnittsüberprüfungen, aber auch in Ergänzung zu persönlichen Befragungen Fragebogen verwendet werden. (siehe Abschnitt 4 "Fragebogentechnik" im Band I des Handbuches).

Die im jeweiligen Prüfungsfall verwendeten Fragebogen unterliegen daher einer entsprechenden Gestaltungsfreiheit, wobei durchaus auch strukturierte Fragen (mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten) und solche zur Beschreibung des Umfeldes des eigentlichen Prüfungsgegenstandes denkbar sind. Wenn der Verwaltung zusätzliche Aufgaben übertragen werden, muß es zulässig sein, auch Stellungnahmen über die damit verbundenen Arbeiterschwernisse, den zusätzlichen Arbeitsanfall und dergleichen zu erfragen, wobei eine vertrauliche Behandlung der Antworten durch Verzicht auf Namensnennung, das heißt eine anonyme Auswertung, sachlich gerechtfertigt sein kann.

Zu den einzeln gestellten Fragen ist zu sagen:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Die Vorgangsweise ist gesetzlich gedeckt. Die Aussagekraft, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit läßt sich erst nach Auswertung beurteilen, wobei zu berücksichtigen ist, daß es sich um einen Versuch gehandelt hat.

Zu 3 bis 5 sowie 7:

Auf die Eingangsbemerkung darf verwiesen werden. Fragebogen wurden jeweils unter Berücksichtigung des gestellten Prüfungsthemas und auf den einzelnen Prüfungsfall bezogen, das heißt nicht bundesweit verschickt.

Zu 6:

Meinungs- und Schätzantworten können allenfalls im Zusammenhalt mit dem sonst erhobenen Sachverhalt diesen und die daraus abgeleiteten Prüfungsaussagen erläutern.

RECHNUNGSHOF, ZI 1449-Pr/6/92

- 3 -

Zu 8:

Sofern nicht die Fragebogen unter Heranziehung der überprüften Stellen vervielfältigt und verteilt werden, beschränken sich die Kosten für Fragebogen auf Papier und Vervielfältigungskosten sowie die Postgebühren.

Zu 9:

Die Beantwortung einer derartigen Fragestellung kann die Beurteilung der Effizienz der Personalverwaltung ermöglichen.

Zu 10:

Der Rechnungshof ist in seiner Berichterstattung an die allgemeinen Vertretungskörper sehr um die Verwendung der deutschen Staatssprache unter möglichst weitgehender Vermeidung von Fremdwörtern bemüht. Ein Fremdwort wie "Akteur" würde daher in der Berichterstattung vermieden werden. Da unter einem "Akteur" laut Duden eine "handelnde Person" zu verstehen ist, kann dieses Wort nicht als negativ besetzt angesehen werden.

Zu 11:

Ja.

Zu 12:

Die Verantwortung trägt der Präsident des Rechnungshofes.

Zu 13:

Im Sinne der Dienstaufsicht besteht kein Handlungsbedarf.

Mit vorzüglicher Hochachtung

